

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Feierhalle in Dobbin**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dobbin-Linstow folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Feierhalle befindet sich in der Gemarkung Dobbin, Flur 1, Flurstück 74/2. Die Feierhalle ist angrenzend an die Kirche angebaut.
- (2) Die Gemeinde Dobbin–Linstow ist Eigentümer der Feierhalle.

### **§ 2**

#### **Benutzung der Feierhalle**

- (1) Die Feierhalle dient der Aufbahrung der Särge und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines von der Gemeinde Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Der Antrag auf Benutzung der Feierhalle ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut bei der Gemeinde Dobbin-Linstow, vertreten durch das Amt Krakow am See, Markt 2 in 18292 Krakow am See zu stellen.
- (4) Im Antrag muss der Zeitumfang für die Nutzung enthalten sein.

### **§ 3**

#### **Haftung und Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder teilnehmenden Personen verursacht werden.
- (2) Entstandene Schäden durch den Nutzer können auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Dobbin-Linstow von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung durch dritte Personen von diesen gestellt werden könnten.

### **§ 4**

#### **Entgelt**

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 80,00 €

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobbin-Linstow, 29.05.2013

Baldermann  
Bürgermeister